OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700216/6/MZ

Datum:
Linz, 5. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der E P, geb x, vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2016, GZ Sich96-375-2016/Gr, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Meldegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als wegen der Übertretung eine Ermahnung ausgesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2016, GZ Sich96-375-2016/Gr, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Am 6.8.2016 um 20:00 Uhr wurde von Beamten der Polizeiinspektion St. Georgen an der Gusen festgestellt, dass Sie und Ihre Tochter seit Juni 2016 mit Hauptwohnsitz in L, E.straße 10, Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 6.8.2016 unterlassen haben,

1. sich und
2. als Erziehungsberechtigte Ihre minderjährige Tochter, L P, geb. x

beim Meldeamt der Stadtgemeinde L polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
Zu 1.-2.: § 22 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 i.d.g.F.“

Wegen der Übertretungen wurden über die Bf je 50,- Euro Geldstrafe, ersatzweise je 23 Stunden Freiheitsstrafe, gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG verhängt.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtmittel der Beschwerde.

Diese begründet die Bf – auf das Wesentliche verkürzt – wie folgt:

„...
Den Ausführungen der Behörde ist entgegenzuhalten, dass der Hauptwohnsitz der Beschuldigten weiterhin in der Ehewohnung, K, S 20, liegt.

Die Unterkunft in L, E.straße 10, wurde nur vorübergehend bezogen, um sich selbst und die Tochter vor dem von Herrn M P ausgehenden Konfliktpotential zu schützen.

Es war und ist nicht die Absicht der Beschuldigten die Wohnung in L zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen und besteht daher nach wie vor das überwiegende Naheverhältnis zur Ehewohnung, K, S 20.

... Aus diesen Gründen liegt der Hauptwohnsitz der Beschuldigten und ihrer Tochter nicht in ... L ... .

Die Beschwerdeführerin hat daher nicht gegen § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG verstoßen.

... Des Weiteren ist auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

§ 6 VStG normiert, dass eine Tat nicht strafbar ist, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetzgebot Not erlaubt ist.

Da der Beschuldigten die Einhaltung des gesollten Verhaltens faktisch nicht möglich war, entfällt schon die Tatbestandsmäßigkeit und das Verhalten ist nicht objektiv sorgfaltswidrig (VwGH, 27.05.2001, 2010/02/0191).

Eine Notstandssituation liegt dann vor, wenn ein bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut im Zeitpunkt der Handlungsvornahme unmittelbar droht.

Das eingesetzte Mittel muss zur Erfolgsabwendung geeignet und das schonendste unter mehreren sein. Das gerettete Rechtsgut muss höherwertig sein als das geopferte.

Da sowohl einerseits das Eigentum als auch andererseits die Gesundheit der Beschuldigten durch einerseits die Abmeldung und andererseits durch einen Verbleib an ihrem Hauptwohnsitz in der Ehewohnung … der ihren Lebensmittelpunkt darstellt, gefährdet war, liegt eine entschuldigende Notstandssituation vor.

Eine vorübergehende nebenwohnsitzliche Anmeldung wird durch den Vermieter verweigert.

Aus diesen Gründen liegt auch der subjektive Sachverhalt nicht vor.“

Die Bf beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu das Verfahren an die belangte Behörde zurückzuverweisen in eventu die Strafe entsprechend der Vermögensverhältnisse der Beschuldigten herabzusetzen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm §§ 3 und 40 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher die Bf erschienen ist. Die belangte Behörde ist der Verhandlung ferngeblieben.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf und ihre minderjährige Tochter L sind mit Hauptwohnsitz in K, S 20, gemeldet. Zwischen der Bf und ihrem (Ex-)Mann ist ein Scheidungsverfahren anhängig, weshalb die Bf die Situation in K für sich und ihre Tochter als untragbar empfand und der genannte Wohnsitz etwa Anfang Juni 2016 von der Bf und ihrer Tochter verlassen wurde. Beide haben seither in L, E.straße 10, Unterkunft genommen, sind jedoch weder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort angemeldet.

Die Bf erklärt dies damit, dass sie in L die bezogene Genossenschaftswohnung lediglich erhalten habe, weil sie sich verpflichtete, sich dort mit Hauptwohnsitz zu melden. Dies sei jedoch aufgrund des laufenden Verfahrens betreffend die Wohnung und ihr Vermögen in K faktisch nicht möglich, da es für das Aufteilungsverfahren des im Eigentum des Ex-Gatten befindlichen Hauses in K fatal wäre, würde eine Meldung mit Hauptwohnsitz in L erfolgen. Ziel wäre es, nach dem Aufteilungsverfahren wieder mit der Tochter in K zu wohnen. Zudem weigere sich der Vermieter, einen Meldezettel zu unterschreiben, auf welchem sie nicht als mit Hauptwohnsitz gemeldet aufscheine.

Die Bf ist bislang unbescholten und stellte den in entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu keiner Zeit in Abrede. Die Bf hat monatliche Einkünfte von ca 1.200,- Euro, ist für ein Kind sorgepflichtig und hat kein für dieses Verfahren relevantes Vermögen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl 1992/9 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) …

(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen;

trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.
(9) ...

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.
(2) Nicht zu melden sind
1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ...
(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,
1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. ...
(4) ...

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
(2) ...

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.
(3) ...

Besondere Pflichten des Unterkunftgebers

§ 8. (1) Der Unterkunftgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.
(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästeblätter unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästeblattsammlung verstößt oder der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästeblattsammlung gewährt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
(2) ...“

b.1) Wie die Bf im Verfahren selbst vorgebracht hat, haben sie und ihre Tochter seit Juni 2016 in L Unterkunft genommen und sich mit der Absicht niedergelassen, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben. Es wurde daher ein Wohnsitz begründet.

Da die Bf und ihre Tochter zugleich den Wohnsitz in K – zumindest vorübergehend – faktisch aufgegeben haben und es auf die dort nach wie vor

bestehende Hauptwohnsitzmeldung bei der rechtlichen Beurteilung nicht ankommt, handelt es sich bei dem Wohnsitz in L auch um den (derzeit) einzigen Wohnsitz der Bf und ihrer Tochter und somit um den Hauptwohnsitz. Die Bf hätte daher, da keine Ausnahme iSd § 2 Abs 2 Z 1 oder § 2 Abs 3 Z 1 MeldeG vorliegt, sich (siehe § 2 Abs 1 iVm § 3 Abs 1 und § 7 Abs 1 MeldeG) und ihre Tochter (siehe § 7 Abs 2 MeldeG) mit Hauptwohnsitz bei der Meldebehörde der Gemeinde L anmelden müssen. Der objektive Tatbestand der §§ 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG ist daher erfüllt.

b.2) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass, selbst wenn sich der Hauptwohnsitz der Bf und ihrer Tochter nach wie vor in K befinden sollte, eine Verpflichtung zur Meldung eines Nebenwohnsitzes in L bestünde, und auch deshalb der objektive Tatbestand der §§ 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG erfüllt wäre. Da die Verfolgung der Tat noch nicht verjährt ist, hätte das Landesverwaltungsgericht den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu berichtigen gehabt und würde sich eine Besserstellung der Bf auch bei einer derartigen rechtlichen Beurteilung nicht ergeben.

Zudem sei auch darauf hingewiesen, dass – unabhängig allfälliger anderweitiger zivilrechtlicher Vereinbarungen – der Unterkunftgeber durch § 8 Abs 1 MeldeG verpflichtet wird, einen Meldezettel zu unterschreiben bzw diesen sogar selbst eine Meldeverpflichtung iSd Abs 2 leg cit treffen kann.

c) Im Hinblick auf die subjektive Tatseite beruft sich die Bf auf entschuldigenden Notstand. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass § 6 VStG den Begriff des Notstandes nicht definiert; der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch unter Einbeziehung der im Zivil- (§ 1306a ABGB) und Strafrecht (§ 10 StGB) enthaltenen Umschreibungen einen dem Verwaltungsstrafrecht angepassten, sehr restriktiven Notstandsbegriff entwickelt (vgl VwGH 23.3.1998, 97/17/0201). Danach liegt ein entschuldigender Umstand nur dann vor, wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefahr für Individualrechtsgüter des Täters oder eines Dritten besteht (vgl VwGH 25.6.2008, 2007/02/0251; 26.6.2002, 98/21/0246). Wirtschaftliche Nachteile vermögen eine Notstandssituation nur dann zu begründen, wenn sie die Lebensverhältnisse selbst unmittelbar bedrohen (VwGH 22.2.1996, 95/06/0031). Zudem darf kein anderes Mittel zumutbar sein, um die Gefahr abzuwenden (VwGH 29.10.2007, 2006/10/0078).

Die Bf macht geltend, zum Schutz ihres Vermögens im Aufteilungsverfahren bzw zum Schutz ihrer Gesundheit keine Wohnsitzmeldung bei der Behörde gemacht zu haben. Eine Notstandssituation im Sinne der dargestellten Judikatur liegt damit allerdings nicht vor: Zum einen wird das Vermögen der Bf durch die Meldung keinesfalls unmittelbar bedroht bzw ist auch das Vorbringen, eine Abmeldung des Hauptwohnsitzes in K hätte eine Niederlage im

Aufteilungsverfahren zu Folge, - soweit nach entsprechender Recherche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich – zivilrechtlich nicht gedeckt. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße Meldung bei der Behörde die Gesundheit der Bf oder ihrer Tochter beeinträchtigen würde.

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

d) Es bleibt daher die Zumessung der Strafe zu prüfen. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der Bf verletzte Bestimmung schützt den in der Republik nötigen Ordnungsrahmen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes ist an sich auch nicht als unerheblich anzusehen. Strafmildernd ist jedoch zu beachten, dass die Bf bislang unbescholten ist und den in entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu keiner Zeit in Abrede stellte. Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Zudem ist das Verschulden der Bf, welche zum einen einen Verlust im Aufteilungsverfahren und zum anderen den Verlust ihrer jetzigen Unterkunft fürchtet, als gering anzusehen.

Das Landesverwaltungsgericht erachtet es daher, unter Miteinbeziehung der eher geringen monatliche Einkünfte der Bf in der Höhe von ca 1.200,- Euro und der Sorgepflicht für ihre Tochter als ausreichend, die Bf zu ermahnen und geht vor dem Hintergrund des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnen Eindrucks von der Bf davon aus, dass damit der Spezialprävention Genüge getan wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung sich im Hinblick auf die Tatfrage auf den völlig eindeutigen Gesetzeswortlaut stützt und es sich hinsichtlich der Strafzumessung um eine Einzelfallbeurteilung handelt, welcher keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Z e i n h o f e r